

Es fragt sich, aus welcher Quelle Brand von Tzerstede die Glosse zu den Schlussartikeln hergeholt, und wer sie abgefasst hat. Homeyer ist geneigt, sie ‚der Thätigkeit des Tammo von Bocksdorf in der Nr. 434 zuzuschreiben, aus welcher sie dann der sammelnde Tzerstedt genommen hätte.¹ Einen Zweifel erregt ihm jedoch, ‚dass Tammo’s Wirksamkeit erst in die Zeit um 1426 gesetzt wird,² während schon die Jenaer Nr. 346 von 1410 diese Form kennt, aber freilich in zugefügten Artikeln, deren genaues Alter nicht erhellt‘.

Hierauf ist zu erwidern. Die Autorschaft des Tammo wird von vornherein dadurch ausgeschlossen, dass er die Mainzer Handschrift glossiert vorfand und ihr seinerseits nach Grupen’s Zeugniß ‚neben den Concordantien‘ nur ‚zuweilen eine kleine Glosse am Rande beigefügt‘ hat.³ Dazu tritt, dass die Niederschrift der Glosse zu den Schlussartikeln in der Jenaer Handschrift jedenfalls vor die Wirksamkeit Tammo’s anzusetzen ist, da die Glosse, obgleich nachgetragen, doch immerhin ‚von demselben Schreiber herrühren dürfte‘, wie Homeyer selbst anerkennt,⁴ und auch die von mir vorgenommene Nachprüfung und Vergleichung der Schriftzüge bestätigt.⁵ Der Versuch, für die Glosse zu den Schlussartikeln einen bestimmten Verfasser zu ermitteln, wird mithin aufzugeben sein. Es ist nicht einmal festzustellen, welche von den in Betracht kommenden Glossenhandschriften die älteste ist.

Ebenso wenig ist die Quelle anzugeben, aus welcher Brand von Tzerstede geschöpft hat. Prüfen wir die handschriftliche

¹ Homeyer, Genealogie, S. 136.

² Vgl. Spangenberg, Beyträge, S. 76 f. Homeyer, Rechtsbücher, S. 59. Stobbe, Geschichte der Deutschen Rechtsquellen I, S. 383, N. 40.

³ Spangenberg a. a. O. S. 43, 127. Vgl. Homeyer, Klenkok, S. 406 nebst N. 32. Eine Probe der Tammo’schen Glossen zu I. 4 ‚*altvile*‘ giebt Grupen bei Spangenberg, S. 44 (Homeyer, Sachsenspiegel, 3. Ausg., S. 160).

⁴ Genealogie, S. 127. Homeyer stellt demgemäss die Jenaer Handschrift zur III. Ordnung der Glossenclasse, während er die Grimmaer Handschrift (Nr. 287), in welcher die Petrinische Glossierung der Schlussartikel ebenfalls, aber von ‚späterer‘ Hand nachgetragen ist (Sitzungsberichte der phil.-hist. Classe, CI. Bd., S. 777, N. 4), mit dem Merkmale der Uebergangsstufe noch der II. Ordnung zuweist.

⁵ Dazu stimmt weiterhin, dass das Rubrikenregister (zwischen den Vorreden) die vier letzten Artikel bereits von vornherein aufführt.